



# Kreisschreiben Gemeinde Liesberg

## Nr. 07 / 13 vom 23. Mai 2013

### **BUSK**

*Bau- und Umweltschutzkommission  
der Gemeinde Liesberg*



## **Baubewilligungen**

Um Unklarheiten bei baulichen Massnahmen vorzubeugen möchten wir Ihnen die wichtigsten Regelungen in Erinnerung rufen.

### **Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen, gemäss § 92 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)**

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten (Container, grosse Zelte, fest installierte Wohnwagen etc.) mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten, Renovationen, Dach- und Fassadenveränderungen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der zuständigen Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten, Renovationen, Dach- und Fassadenveränderungen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### **Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, gemäss § 94 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)**

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.

## **Wenden**

- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen\* Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte, unversiegelte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte, unbefestigte und unversiegelte Autoabstellplätze, etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

\*Was als ortsüblich betrachtet wird, fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Aufgrund der bisherigen Praxis rechnen wir ebenfalls zu den nicht bewilligungspflichtigen Garten- und Aussenraumanlagen: Kinderspielgeräte (Schaukeln, Rutschbahnen, Klettertürme etc.), Aussen-duschen, Gerätehäuschen ohne Fundament bis 5m<sup>2</sup> Grundfläche, Festzelte, sofern diese nicht durch feste Installationen mit der Hausfassade verbunden sind und eine maximale Standzeit von 6 Monaten nicht überschritten wird, Planschbecken, die auf den Boden gestellt werden, sich jederzeit abräumen lassen und eine maximale Standzeit von 6 Monaten nicht überschritten wird.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen und Bauten und Anlagen mit einer kleinen Baubewilligung entbinden nicht von der Einhaltung aller üblichen Bauvorschriften.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen im kommunalen **Zonenreglement Siedlung und im Zonenreglement Kernzone** der Gemeinde, welche auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden können oder im Internet unter [www.liesberg.ch](http://www.liesberg.ch) zu finden sind.

Die Grenzabstände von Grünhecken, Bäumen, Sträuchern etc. sind im Zivilgesetzbuch unter dem Nachbarrecht § 130 und § 131 geregelt.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Bau- und Umweltschutz-  
kommission und Gemeinderat

**Auf der Gemeindeverwaltung können 2 Tageskarten  
für je Fr. 45.-- pro Tag und Karte bezogen werden.  
Auf Wunsch können auch Geschenkgutscheine ausgehändigt werden.**

**Die neuesten Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.liesberg.ch](http://www.liesberg.ch)**